

Versorgungsausgleich

Das deutsche Recht führt grundsätzlich mit der Ehescheidung eine Teilung der Versorgungsansparungen durch.

Der Hintergrund ist ganz einfach, man will vermeiden, dass Frauen im Rentenalter aufgrund der Kindererziehung Sozialhilfefälle werden.

Seit 2009 gilt ein neues Versorgungsausgleichsrecht. Dieses Versorgungsausgleichsrecht sieht als Regel die Teilung jeder einzelnen Anwartschaft vor, die während der Ehe erworben wurde. Als Beispiel: Ein Ehegatte hat eine Anwartschaft in der Deutschen Rentenversicherung Bund, eine Anwartschaft auf eine Betriebsrente und eine Riesterreente. Hier wird zunächst der Ehezeitanteil bewertet und dann hälftig ausgeglichen. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass intern geteilt wird, dass also der andere Ehegatte eigene Anwartschaften bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, bei dem jeweiligen Betrieb oder an der Riesterreente erhält. Bei einigen Anwartschaften ist dies nicht möglich, diese können nur extern geteilt werden.

Dr. Daniela Kreidler-Pleus
Fachanwältin für Familienrecht